

3421/AB XXI.GP

Eingelangt am: 17.04.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Einstellung der Anzeige gegen Abdul M. Jebara wegen des Verdachtes des versuchten (schweren) Betruges" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat die von der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Kärnten am 14. August 1991 erstattete Anzeige gegen Abdul Moneim Jebara am 19. August 1991 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

Zu 2:

Nach dem Inhalt der Anzeige wurden am 29. Mai 1991 in einem Hotel in Bad Bevensen (Bundesrepublik Deutschland) 15 Euroschecks gestohlen. Einer dieser Euroschecks wurde am 4. Juli 1991 von Abdul Moneim Jebara in einer Filiale der Hypobank in St. Veit an der Glan zur Einlösung vorgelegt. Die Auszahlung des Scheckbetrages in Höhe von 90.300 DM unterblieb, weil die Hypobank über den Diebstahl des Schecks und dessen Sperre benachrichtigt worden war. Abdul Moneim Jebara verantwortete sich vor der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Kärnten dahin, dass er den Scheck - in Unkenntnis des Diebstahls - von Günter S. erhalten habe, um damit für diesen die Herstellung von Geschäftskontakte im arabischen Raum zu finanzieren. Letzterer gab an, seinerseits den Scheck von einer anderen Person erhalten zu haben. Nach den Ermittlungen von Interpol Wiesbaden konnte kein Beweis dafür erbracht werden, dass Abdul Moneim Jebara über den Diebstahl des von ihm vorgelegten Schecks Bescheid wusste.

Zu 3:

Die Anzeige wurde von dem nach der Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zuständigen Staatsanwalt bearbeitet. Die Verfügung über die Zurücklegung der Anzeige wurde vom damaligen Gruppenleiter des Sachbearbeiters mitgenehmt.

Zu 4:

Die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Verurteilung des Abdul Moneim Jebara sowie dessen Haft waren zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Anzeige bekannt, hatten aber auf die Beweislage des von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu prüfenden Sachverhaltes keinen Einfluss.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Nach dem mir vorliegenden Bericht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt erfolgten keine Interventionen zu Gunsten von Abdul Moneim Jebara.

Zu 7:

Nach der Zurücklegung der Anzeige gegen Abdul Moneim Jebara wurde die Staatsanwaltschaft Klagenfurt durch die Sicherheitsbehörden - abgesehen von drei unergiebigen (Interpol-)Ermittlungsnachträgen - mit dieser Strafsache nicht weiter befasst.

Zu 8:

Von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsverfahren bzw. der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Abdul Moneim Jebara keine Stellungnahme eingeholt oder abgegeben.

Zu 9:

Weitere Anzeigen gegen Abdul Moneim Jebara langten bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt nicht ein.